

Verkehr

Sachbearbeiter:
OK Dr. Viktor Siegl
Tel. 65 66 36/DW 14

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr als Oberste
Schiffahrtsbehörde
1010 Wien, Körntnerring 8
Zl. 25.032/4-I/8-1985

Gesetzesentwurf	
Zl.	47-GE/19 85
Datum	1985 07 05
Verteilt	8. Juli 1985 <i>gab</i>

1. An die Abteilung Pr. 1,
2. " " Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Postfach 20,
3. " das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien I.,
4. " alle Bundesministerien,
5. " alle Landeshauptmänner als Schiffahrtsbehörde,
6. " die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
1014 Wien, Schenkenstraße 4,
7. " " Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
8. " den Österreichischen Arbeiterkammertag,
1040 Wien, Prinz Eugen Straße 20 - 22,
9. " die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,
10. " den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10 - 12,
11. " die Bundes-Ingenieurkammer,
1040 Wien, Karlsgasse 9,
12. " den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
1011 Wien, Rotenturmstraße 13,
13. " " Österreichischen Städtebund,
1082 Wien, Rathaus,
14. " das Amt für Schifffahrt im Hause.

*J. Klausgrub*Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Schiffahrtsanlagengesetz;
BegutachtungsverfahrenDas Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Oberste Schiffahrtsbehörde, beehrt sich, den obbezeichneten

Gesetzentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu bis längstens

10. August 1985

anher Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt eine Äußerung nicht vorliegen, darf angenommen werden, daß dagegen keine Einwände bestehen.

Wie bereits in den Erläuterungen näher ausgeführt, soll die vorgesehene Novelle vor allem dazu dienen, einen rechtlichen Konnex zwischen der Erteilung von Fahrgastkonzessionen und dem Erwerb von Schifffahrtsanlagen (Anlegestellen) zur Ausübung dieser Konzessionen zu schaffen. Mittelbar soll dadurch auch eine bessere Auslastung bestehender Anlagen erreicht und dem Landschaftsschutz Rechnung getragen werden.

Wien, 28. Juni 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Halbmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Grünwald

./.

als
Oberste Schifffahrtsbehörde
1010 Wien, Körntnerring 8

Zl. 25.032/4-I/8-1985

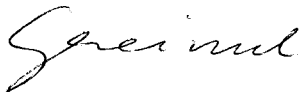
Dem
P r ä s i d i u m
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme unter gleichzeitiger Übermittlung
von 25 Exemplaren des Entwurfes der Novelle zum Schifffahrtsan-
lagengesetz samt Vorblatt und Erläuterungen.

Wien, 28. Juni 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Halbmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



... Bundesgesetz vom,
mit dem das Schifffahrtsanlagengesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schifffahrtsanlagengesetz, BGBl.Nr. 12/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 534/1978 wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Eine Bewilligung von Schifffahrtsanlagen gemäß § 3 Abs. 1, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl.Nr. 533/1978, dienen, darf - unbeschadet des Abs. 2 - nur erteilt werden, wenn dem Bewilligungswerber bereits eine dieser Konzessionen erteilt wurde."

V O R B L A T T

PROBLEM:

Mangelnde Abstimmung zwischen den Vorschriften des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes und des Schiffahrtsanlagengesetzes hinsichtlich der Bewilligungen von Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Fahrgastschiffahrt dienen.

ZIEL:

Beseitigung der oben angeführten Unzulänglichkeiten durch Angleichung der anlagenrechtlichen Bestimmungen.

INHALT:

Herstellung eines rechtlichen Bezuges zwischen der Erteilung von Konzessionen, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr oder Fährverkehr nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz dienen, und den gleichen Zwecken dienenden Bewilligungen von Schiffahrtsanlagen nach dem Schiffahrtsanlagengesetz.

ALTERNATIVEN:

Keine.

KOSTEN:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Die vorliegende Novelle soll den schon im Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz mittelbar zum Ausdruck gebrachten Grundsatz verwirklichen, daß nur Inhaber von Fahrgastkonzessionen im Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr oder Fährverkehr gleichzeitig auch die Berechtigten von Schiffahrtsanlegestellen, die der Ausübung ebendieser Konzessionen dienen, sein können. Bewerber um eine der vorgenannten Konzessionen haben nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz unter anderem nachzuweisen, daß sie über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen an den vorgesehenen Landungsstellen werden verfügen können. Diese wechselseitige Abhängigkeit soll nunmehr derart gestaltet werden, daß die Erteilung der anlagenrechtlichen Bewilligung nachgeordnet wird; eine Pattstellung ist jedoch dadurch zu vermeiden, daß in die Konzession eine entsprechende, korrespondierende Bedingung oder Auflage aufgenommen wird.

Schiffahrtsunternehmen, die gewerbsmäßige Schifffahrt ohne Konzession ausüben dürfen (ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr) ist damit der Erwerb einer eigenen Berechtigung für Schiffahrtsanlagen wohl genommen, doch steht ihnen das Anlegen an bestehenden Schiffahrtsanlagen Dritter im Wege der Mitbenutzung weiterhin frei. Mit der vorgesehenen Novelle soll auch aus Gründen des Landschaftsschutzes ein Nebeneinander von Anlegestellen möglichst vermieden und eine größere Auslastung der bestehenden Anlagen erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Novellierungsentwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht verbunden.

Eine Gegenüberstellung erübrigt sich, da der neue Abs. 13 dem bestehenden § 4 bloß angefügt werden soll und eine vergleichbare Bestimmung im Schiffahrtsanlagenrecht bisher auch an anderer Stelle nicht vorlag.